Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 29. **Oels,** den 18. Juli 1902. **40. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 314. Oels, den 10. Juli 1902.

Die nachstehend bezeichneten Bullen sind am 8. d. Mts. angekört worden.

Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand und Wohnort.	Des angekörten Bullen: Alter. Jahre.	Des angekörten Bullen: Farbe bezw. Abzeichen.	Race.
1.	Bauergutsbesitzer Friedrich Wagner in Postelwitz.	1 3/4	roth; Stern, weiße Fesseln.	Schlesische Landrace.
2.	Freistellenbesitzer Wilhelm Langner in Postelwitz.	1 1/4	roth mit weißen Flecken.	desgl.

Nr. 315. Oels, den 9. Juli 1902.

Auf Grund der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz „zu § 9 Ziffer 4" ist vom Königlichen Kriegsministerium angeordnet worden, daß die Vergütung für verabreichtes Pferdefutter von den Truppen grundsätzlich sofort baar an die Gemeinden zu entrichten ist.

Diese wesentlich im Interesse der verabreichenden Gemeinden getroffene Maßregel hat sich gut bewährt. Jedoch ist ihre Durchführung deshalb häufig auf Schwierigkeiten gestoßen, weil die Gemeindevorsteher der ihnen verordnungsmäßig obliegenden Pflicht zur Beibringung der die maßgebenden Preise enthaltenden amtlichen Anzeigeblätter nicht nachkommen konnten. Diese waren zum Theil noch nicht an die Gemeindevorsteher gelangt, während die Truppen durch Vermittelung der oberen Verwaltungsbehörden und Generalcommandos (zu § 9 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung) bereits Kenntniß von den vormonatlichen Preisen erhalten hatten, zum Theil waren sie von den Gemeindevorstehern verlegt, zum Theil ganz verloren gegangen.

Trifft für Fälle der ersteren Art auch die Ausführungsverordnung zu § 9 Ziffer 4 Abs. 2 die Bestimmung, daß alsdann bei der Baarzahlung diejenigen Preise zu vergüten sind, welche in dem dem Gemeindevorsteher zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind, zu, so führt dieses Verfahren doch zu Beschwerden, wenn die eigentlich maßgebenden Preise höher sind, als die hiernach zu zahlenden und somit die verabreichenden Gemeinden lediglich in Folge späterer Zustellung der Anzeigeblätter geschädigt werden. In den beiden anderen Fällen ist die Baarzahlung verordnungsmäßig überhaupt nicht möglich.

Die Amtsblatt-Redaktion ist beauftragt, die betreffenden Amtsblätter, in welchen die Bekanntmachungen über die monatlichen Fourage-Durchschnittspreise enthalten sind, sofort an die Gemeindevorstände zu übersenden.

Die Gemeindebehörden weise ich an, dafür zu sorgen, daß derartige Uebelstände nicht vorkommen.

Nr. 316. Oels, den 9. Juli 1902.

Personal-Chronik.

Vereidigt: Der Stellenbesitzer Paul Stiller aus Carlsburg als Gemeindeexekutor der Gemeinde Carlsburg.

Bestätigt: Der Wirthschaftsinspektor Niemann in Nieder-Wabnitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Nieder-Wabnitz.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Benachrichtigung und Anleitung

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Oels aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin**; die Ballons,

Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt" sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Culturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich **jedes offene Feuer** (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) **mit größter Sorgfalt fern zu halten**, da das Gas leicht zum **Explodiren** gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb, z. B. aus Bäumen, möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was **meist** nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstrom-Leitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnöthige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend, findet, schneide man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist **sofort** eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium Reinickendorf-West bei Berlin** abzuschicken, in der die Adresse des Finders **genau** angegeben ist. Auch bei **ausländischen Ballons**, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf—Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird entschieden werden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet, und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind oder nicht.

Eichenhof, den 17. Juli 1902.

Dem Schmied **Buger** zu **Groß-Vorwerk** (Pontwitz) ist ein Schwein an Rothlauf verdächtig eingegangen. Die Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V. von Frankenberg.

Vielguth, den 9. Juli 1902.

Bekanntmachung.

Der Knecht Heinrich Wenzel hat seinen Dienst bei dem Mühlenbesitzer Dalibor in Vielguth widerrechtlich verlassen. Jedermann wird gewarnt, denselben in Dienst oder Arbeit zu nehmen, zumal er auch seine Quittungskarte und Dienstbuch hinterlassen hat.

Die Ortsbehörden und Gendarmen werden ersucht, seinen etwaigen Aufenthaltsort hierher anzuzeigen.

Der Amtsvorsteher.
W. Arndt.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 29 des Oelser Kreisblattes.

Kirchliche Nachrichten.

Am 8. Sonntage nach Trinitatis.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.
Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Pastor Schmidt.
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Nachmittags 2 Uhr: Herr Pastor Biehler.
Beichte früh 1/2 9 Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Wochengottesdienst:
Donnerstag, den 24. Juli, 8 1/2 Uhr: Herr Pastor Kähler.
Beichte früh 8 1/4 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche:
1. für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Kähler.
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Pastor Schmidt.
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Superintendent Ueberschär.

Verjüngt!

erscheinen Alle, die ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfr. **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schönen **Teint** haben. Man wasche sich daher mit:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden
Schutzmarke: Steckenpferd,
à Stück 50 Pf. bei **R. Regber.**

Citronensaft,

rein aus der Citrone hergestellt,
empfiehlt

Eduard Maeker,
Breslauerstraße 30.

Landwirthe,

welche wirklich tüchtige **Schweizer** wünschen, wenden sich vertrauensvoll an

A. Ammann,
Breslau, Milchkuranstalt,
Neue Antonienstraße 12

Marktpreis der Stadt Oels vom 12. Juli 1902.

Weizen, gelb	17	60	17	—	16	—
Roggen	15	10	14	70	14	20
Gerste	13	80	13	20	12	80
Hafer	16	—	15	60	15	20
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	2	50	—	—	2	—
Heu, neu	7	—	—	—	6	—
Stroh (100 Kilogr.)	6	—	—	—	5	50

H. Ohagen. Telephon 237. Breslau, Schuhbrücke 59|60.

Aelteste Beerdigungs-Anstalt Schlesiens. Gegründet 1833.

Grösstes Lager zu sofortigem Versand bereiter Särge.

Jedes Privat- oder öffentliche Telephon bietet für die Bestellung den Vortheil ausführlicher Besprechung. Versand mit dem nächsten Personenzuge bis zu der dem Trauerhaus nächsten Bahnstation. Uebernahme der Decoration des Trauerzimmers mit schwarzen Tüchern, Aufstellung von Catafalk, Leuchtern u. Kerzen etc.

Auf Wunsch kommt ein Vertreter der Firma zur Rücksprache in das Trauerhaus.

Leichentransporte durch Eisenbahn oder eigenes Gespann werden schnellstens ausgeführt.

Telegramm-Adresse: **Ohagen, Breslau, Schuhbrücke.**